

SPD gegen Ministerpräsidentenbeschluß

In der SPD hingegen wird der Radikalenbeschluß der Ministerpräsidenten bekämpft und auf seine Aufhebung gedrängt.

- Bereits im Februar 72 schwächte die SPD-geführte Regierung von Hessen den Beschluß folgendermaßen ab: „Zweifel können eine Ablehnung des Anstellungsantrages rechtfertigen.“
- Der Parteitag der SPD beschloß am 14. April 1973 in Hannover: „Die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei steht einer Mitarbeit im öffentlichen Dienst nicht entgegen. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Organisation.“
- Entsprechend dem Parteitagsbeschluß wollte der nordrhein-westfälische Justizminister Posser (SPD) das DKP-Mitglied Götz zum Richter machen.
- Einige SPD-Mitglieder gehen bereits über den Parteitagsbeschluß hinaus. So nahm der hessische Ministerpräsident Osswald (SPD) jetzt die Forderung der Jungsozialisten auf, den Beschluß der Ministerpräsidenten ganz zu beseitigen.

Die Jungsozialisten begründen die Ablehnung des Radikalenbeschlusses u. a. damit, daß er gegen Artikel 3 des GG verstoße und daher verfassungswidrig sei.

Dazu erklärte der Generalsekretär der CDU, Professor B i e d e n k o p f , am 26. 7. 1973: „Art. 3 GG konstituiert den Gleichheitsgrundsatz, und der Gleichheitsgrundsatz besagt, daß niemand willkürlich unterschiedlich behandelt werden darf. Die Frage ist doch hier nun, ob eine unterschiedliche Behandlung des DKP-Mitglieds und eines anderen willkürlich ist oder sachlich gerechtfertigt. Das DKP-Mitglied hat sich auf Grund der DKP-Statuten und auf Grund seiner eigenen Eintrittserklärung in die DKP verpflichtet, die Ziele der DKP zu verfolgen, insbesondere sich für die Verwirklichung des Marxismus-Leninismus einzusetzen. Diese Verpflichtung ist mit einer Verpflichtung, für das Grundgesetz einzutreten, unvereinbar. Entweder das DKP-Mitglied tritt für das Grundgesetz ein, dann muß es aus der DKP ausscheiden, oder es tritt für die DKP-Ziele ein, dann kann es nicht Richter werden.“

Mit ihrem „langen Marsch durch die Institutionen“ wollen die Radikalen **den öffentlichen Dienst unterwandern.**

Linksradikale:

Bundesdienst 31. 12. 1972 235 Sept. 71 102

Landesdienst, Kommundienst und

Dienst in anderen öffentlichen Einrichtungen 31. 12. 1972 1 072 1. 3. 72 457

Rechtsradikale

31. 12. 1972 1 413 1. 6. 72 1 487

Die CDU tritt dem entschieden entgegen. Sie folgt der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 15. 12. 1970 unmißverständlich festgestellt hat, „daß die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sich für die streitbare Demokratie entschieden hat. Sie nimmt einen Mißbrauch der Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche Ordnung nicht hin. Verfassungsfeinde sollten nicht unter Berufung auf Freiheiten, die das Grundgesetz gewährt, und unter ihrem Schutz die Verfassungsordnung oder den Bestand des Staates gefährden, beeinträchtigen oder zerstören dürfen.“

Auf Drängen der CDU und des Bundesinnenministers Genscher beschlossen die Ministerpräsidenten der deutschen Bundesländer gemeinsam mit dem Bundeskanzler (28. 1. 1972):

„Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt; danach sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen... Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrages.“

In den CDU/CSU-regierten Ländern wird dieser Beschluß konsequent verwirklicht.